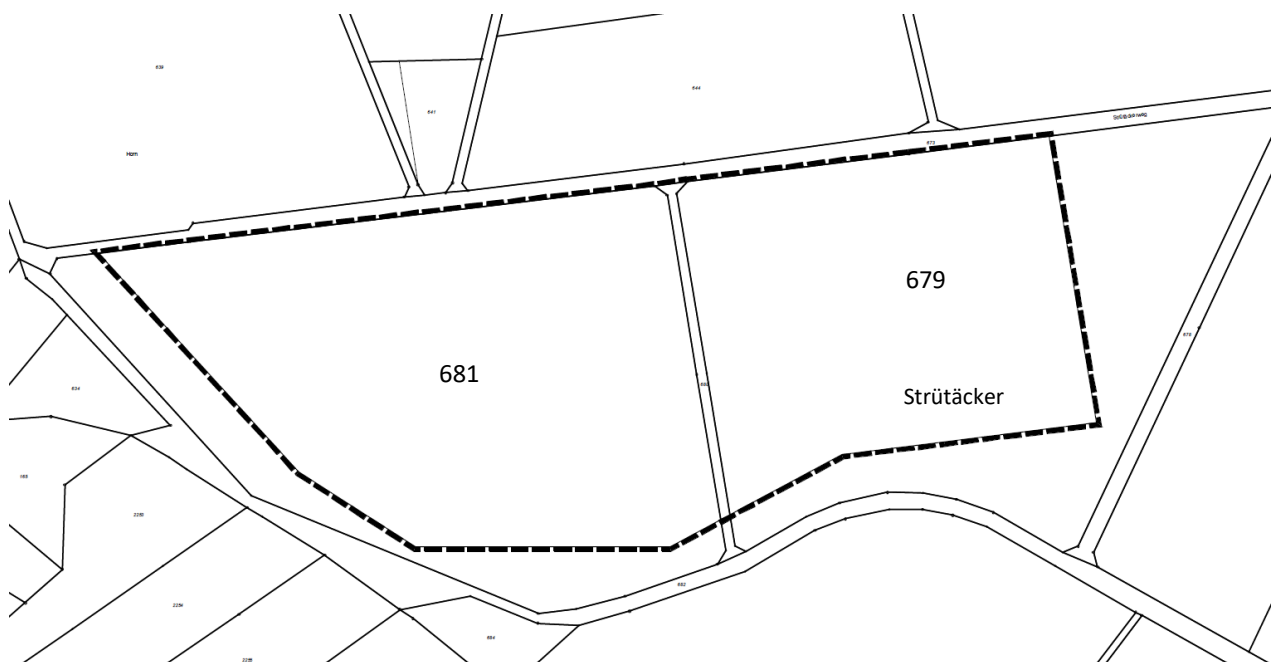


Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes "Photovoltaikanlage Strütäcker" in Lorenzenzimmern mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat Vellberg hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Strütäcker" in Lorenzenzimmern mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Maßgebend sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) und Begründung vom 25.03.2021, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden mit Begründung und Textteil

vom 09.04.2021
bis einschließlich 10.05.2021

im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Themenblöcke wurden dabei angesprochen:

- Artenschutzschutz:
Es ist ein Feldlerchenbrutpaar betroffen, für das eine externe Ausgleichsmaßnahme (CEFMaßnahme) festgelegt wird.
- Landwirtschaft:
Die Obere Landwirtschaftsbehörde hat eine allgemeine und generelle ablehnende Stellungnahme zu Freiflächenphotovoltaikanlagen abgegeben. Die Untere Landwirtschaftsbehörde hingegen sieht die Fläche als eine geeignete Fläche an.
- Wald:

Es wurde angeregt den Waldabstand zu vergrößern, jedoch ist aufgrund der tatsächlichen Baumhöhen der gesetzliche Waldabstand von 30,0 m ausreichend. Die Waldbewirtschaftung kann verändert, aber weiterhin über vorhandene Flurwege erfolgen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu diesem Bebauungsplan sind verfügbar:

- Untersuchung zur Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch.
Die wesentlichen Inhalte sind:
Aufgrund der Festsetzung einer extensiven Wiesennutzung unter und zwischen den Modulen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Weitergehende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Die wesentlichen Inhalte sind:
Es wurden Baumhöhlen, Vögel, Reptilien (Zauneidechse), Haselmaus und Fledermäuse untersucht. Es ist ein Feldlerchenbrutpaar betroffen, für das eine externe Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) festgelegt wird. Die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nach § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht mit umweltbezogenen Informationen beigelegt. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Darstellung der übergeordneten Planungen (Regionalplanung und Bauleitplanung)
- Zu beachtende Schutzvorschriften und Restriktionen
- Bestandsanalyse mit Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung sowie Nichtdurchführung der Planung sowie alternative Planungsmöglichkeiten
- Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Maßnahmenkonzeption zur Kompensation der Umweltauswirkungen.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden Stellungnahmen mündlich zu Protokoll oder schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Vellberg und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie kann es sein, dass das Rathaus nur eingeschränkt frei zugänglich ist. Bitte informieren Sie sich vorab über die aktuelle Situation und beachten Sie die entsprechenden Hygienevorschriften und vereinbaren Sie gegebenenfalls einen Termin.

gez. Zoll
Bürgermeisterin